

A llgemeine Empfehlung zum Trinkwassergebrauch

Wurde längere Zeit (länger als vier Stunden) kein Trinkwasser abgenommen, so sollte dieses nicht zum Trinken oder zur Nahrungsmittelzubereitung verwendet werden. Lassen Sie dafür das Wasser längere Zeit ablaufen, bis es gleichmäßig kühl aus der Leitung fließt. In der Regel sind dies ein bis zwei Liter.

Weitere Infos zum Gütersloher Trinkwasser erhalten Sie:

Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Sandbrink 25, 33330 Gütersloh

Telefon 052 41 82-21 06

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Berliner Straße 260
33330 Gütersloh
info@stadtwerke-gt.de
www.stadtwerke-gt.de



B lei im Trinkwasser

Neuer Grenzwert für Blei
im Trinkwasser.

Blei und Trinkwasser

Blei im Trinkwasser

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Entsprechend oft wird es kontrolliert und muss die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen. Für Blei gibt die Trinkwasserverordnung einen **Grenzwert von 0,01 mg/l** vor.

Blei wurde 1973 als Material für neue Trinkwasserleitungen verboten. Das städtische Leitungsnetz ist zwar bleifrei, aber in Gebäuden, die noch vor Mitte der 70er Jahre gebaut und nicht saniert wurden, können noch Bleileitungen vorhanden sein. Verweilt das Wasser für längere Zeit, z.B. über Nacht, in den Bleileitungen, können sich größere Mengen an Blei herauslösen und zu einer erhöhten Bleibelastung im Trinkwasser führen.

Was bewirkt Blei in unserem Körper?

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch bleihaltiges Trinkwasser können nach langfristiger Exposition auftreten. Dazu zählen vor allem chronische Nierenfunktionsstörungen und die Beeinträchtigung des blutbildenden Systems. Besonders empfindlich gegen Blei ist das Nervensystem. Bei Kindern kann sich dies in einer Störung der Feinmotorik und einer Verminderung des Intelligenzquotienten bemerkbar machen. Zu den Risikogruppen gehören daher insbesondere Säuglinge, Kleinkinder sowie Schwangere.

Wie kann ich feststellen, ob Bleirohre vorhanden sind?

- Den Hauseigentümer befragen.
- Sichtbare Trinkwasserleitungen z.B. im Keller kontrollieren.
Bleirohre sind silbergrau und relativ weich. Daher können sie mit einem Fingernagel leicht eingeritzt werden. Wegen Ihrer guten Biegsamkeit wurden sie in den Ecken durchgehend gebogen.

Angeflanschte Winkelstücke sprechen für ein härteres Material, wie z. B. Kupfer.

- Besteht der Verdacht, dass es womöglich nicht sichtbare Bleileitungen im Gebäude gibt, bringt die Untersuchung einer Probe mit Stagnationswasser Gewissheit. Die Probe sollte von einem zertifizierten Probenehmer und in einem zertifizierten Labor untersucht werden.

Sind noch Bleirohre in der Hausinstallation vorhanden, müssen diese zum Schutz der Gesundheit ausgetauscht werden. Verantwortlich dafür ist der Eigentümer. Der Austausch, sowie alle Arbeiten an der Trinkwasserinstallation sollten von einer fachkundigen Installationsfirma durchgeführt werden. Diese verfügen über die notwendigen Kenntnisse, zu Materialien, die bei der vorliegenden Wasserqualität eingesetzt werden dürfen. Darüber hinaus sind Verbraucher und Gesundheitsamt zu informieren. Erfahrungsgemäß kann der Grenzwert nicht eingehalten werden, wenn das Wasser durch Bleileitungen fließt.

Wo lasse ich mein Trinkwasser auf Blei kontrollieren?

Unser Labor für Trinkwasser und Umweltschutz bietet die Untersuchung auf Blei nach der vorgeschriebenen DIN-Methode einschließlich der Probenahme an. Unser Labor ist für die Untersuchung akkreditiert und gemäß § 15 (4) der Trinkwasserverordnung in der Landesliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV NRW) aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen im Überblick

§ 21 Absatz 1 TrinkwV Information der Verbraucher

Ab dem 1. Dezember 2013 haben die Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei in der Anlage vorhanden sind, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekanntzumachen.

§ 16 Absatz 3 TrinkwV Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

Der Unternehmer hat in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache zur Abhilfe durchzuführen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.